

# Satzung

~~des Wasserverbandes Bodenverbandes, Wasser- und Bodenverbandes~~

Beregnungsverbandes Meinholz

in Meinholz im Landkreise Soltau

## § 1

### Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „~~Wasserverband~~ ~~\*) Bodenverband,~~  
~~Wasser- und Bodenverband~~ .....

"Beregnungsverband Meinholz"

.....". Er hat seinen Sitz

in Meinholz im Kreise Soltau

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937. (Wasserverbandsverordnung, RGBl. I S. 933.)

(Wasserverbandsverordnung §§ 5, 6.)

## I. Abschnitt. Mitglieder; Aufgabe; Unternehmen

### § 2

#### Mitglieder

Abs. 1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnisse aufgeführten Grundstücke, ~~Bergwerke und Anlagen~~ (dingliche Mitglieder), ~~die Unterhalter der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband die Unterhaltungspflicht abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.~~

Abs. 2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom ~~Wasserwirtschafts-~~  
~~amt~~ ~~Marschenbauamt~~ ~~Kreisbaumeister~~ .....

Ing.-Büro Schulz u. von der Ohe

..... in Uelzen

aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde, ~~je eine Abschrift vom~~  
~~Wasserwirtschaftsamt~~ ~~Marschenbauamt~~ und vom Vorstandsvorsteher aufbewahrt.

Abs. 3. Der Vorstandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11.)

\*) Das Muster berücksichtigt an vielen Stellen mehrere Möglichkeiten. Hierauf wird durch Gedankenstriche oder durch Kursiv-Druck oder durch beides aufmerksam gemacht. Die nicht passenden Teile sind zu streichen.

§ 3\*)

**Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe,

- ~~1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu halten (zu unterhalten),~~
- ~~2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten,~~
- ~~3. Abwasser zu verwerten,~~
- ~~4. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 2, 17.)

§ 4

**Unternehmen, Plan**

Abs. 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen ~~Arbeiten an dem~~ **Brunnen, Pumpwerk u. ortsfesten** ~~Fluß Fließ Kanal Bach Graben seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben Dräne Pumpwerke Stauanlagen Beregnungsanlagen~~ — herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, ~~Deiche Wege Brücken zu bauen und zu erhalten den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten~~ — ~~(Verbandunternehmen).~~ \*)

Abs. 2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des ~~Wasserwirtschaftsamtes Marschenbauamtes Kreisbauamtes~~

**Ing. Büros Schulz u. v.d. Ohe**

in **Uelzen** vom **15.3.1977**

Abs. 3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, **1 Übersichtskarte, 1 Lageplan,** ~~Karten Zeichnungen und~~ **5 Blatt-** ~~u. 1 Mitgliederverzeichnis~~

Er wird bei ~~dem Wasserwirtschaftsamte Marschenbauamt~~ der ~~Aufsichtsbehörde~~ — des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

~~Abs. 4. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst Ausführungskarten vom~~  
~~....., die wie der Plan aufbewahrt werden.~~

(Wasserverbandverordnung § 17.)

§ 5

**Ausführung des Unternehmens**

Abs. 1. Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

\*) Nichtzutreffendes weglassen

Das bewegliche Rohmaterial hat jedes Mitglied selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Die Mitglieder sind berechtigt, diese Einrichtungen über einen Wasserzähler an einen Hydranten der ortsfesten Anlagen anzuschließen.

Abs. 2. Der Vorsteher unterrichtet ~~das Wasserwirtschaftsamt~~ **die Aufsichtsbehörde** ~~Marschenbauamt~~ ~~den Kreisbaumeister~~ in ~~und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Kreislandwirtschaftsbehörde~~ **die Landwirtschaftskammer**

**in Landbauaußenstelle in Celle**

rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. ~~Dem Wasserwirtschaftsamt Marschenbauamt ist vor dem Vertragschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben, damit nötigenfalls von Aufsicht wegen eingegriffen werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt Marschenbauamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Kreislandwirtschaftsbehörde~~ **die Aufsichtsbehörde** **Landwirtschaftskammer**

**Landbauaußenstelle in Celle** ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

Abs. 3. Der Vorstand darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur ~~nach Anhörung des Ausschusses der Verbandversammlung oder der beteiligten Verbandmitglieder~~ und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 46 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 20, 21.)

#### § 6

#### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Abs. 1. Der Vorsteher ist befugt, das Verbandunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~und auf dem Deichvorlande~~ durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ~~sonstige~~ **öffentlich-rechtliche** Vorschriften entgegenstehen.

Abs. 2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40.)

#### § 7 fällt aus

#### ~~Zäune, Viehtränken~~

~~Die Besitzer der zum Verbandsangehörigen Grundstücken liegenden zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Vorstehers so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandunternehmen nicht hemmen.~~

(Wasserverbandsverordnung § 22.)

#### § 8

#### Verbandschau

Abs. 1. Die Anlagen des Verbandes, ~~keine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke~~ **u. seine Mitgliedsgrundstücke** sind mindestens einmal im

Jahre zu prüfen. ~~Ihm~~ Vorsteher beruft **1** Schaubeauftragte und ruft ~~die~~ ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

Abs. 2. Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 46 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, ~~das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt, die Wasseraufsichtsbehörde~~ und die

~~Kreislandwirtschaftsbehörde~~ **zuständige Landbauaußenstelle**

**2** ~~vier~~ Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44.)

§ ~~x~~ 8

**Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde ~~durch das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt — und das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt~~ **und die Landbauaußenstelle** —. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuche und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandverordnung § 45.)

~~Oder an Stelle von §§ 8 und 9:~~

~~§ 8 Verbandschau~~

~~Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die von ihm zu bearbeitenden Grundstücke sind nach der Schauordnung (Aufsichtsverordnung nach § 41 der Wasserverbandverordnung) regelmäßig zu prüfen.~~

~~(Wasserverbandverordnung §§ 41 — 45.)~~

~~§ 9 füllt aus.~~

**II. Abschnitt. Verfassung**

§ ~~x~~ 9

**Vorstand ~~Ausschuß~~ **und** ~~—~~ **Verbandsversammlung****

Der Verband hat einen Vorstand und ~~einen Ausschuß~~ **— eine** ~~Verbandsversammlung~~ **—**.

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62.)

§ ~~x~~ 10

**Zusammensetzung des Vorstandes. Entschädigung**

~~Abs. 1. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere ~~ordentliche~~ **ordent-**~~

~~liche und ~~ordentliche~~ stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein — zwei — ordentlicher Beisitzer wird ~~werden~~ — zum — ersten und zum zweiten — Stellvertreter des Vorstehers berufen.~~

~~Oder: Abs. 1. Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.~~

Abs. 2. Die Vorstandmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen ~~— eine jährliche Entschädigung~~ **—**. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109.)

§ ~~xx~~ 11

**Bildung des Vorstandes**

Abs. 1. ~~Der Verbandsausschuß~~ **Die** ~~Verbandsversammlung~~ **—** schlägt den Vorsteher und seinen Stellvertreter vor; die Aufsichtsbehörde beruft sie für die sich aus § 13 ergebende Zeit. Die obere Aufsichts-

behörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. ~~Der Ausschuss~~ — ~~Die~~ **Verbandversammlung** — ist zu einem neuen Vorschlage befugt.

~~Abs. 2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Ausschuss — die Verbandversammlung —. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.~~

**Abs. 2.** Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet ~~die Mitglieder des Vorstandes~~ — **den Vorsteher** — durch Handschlag.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

## ~~§ 12~~ 12

### Amtszeit

Abs. 1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember

zum ersten Male im Jahre **1981** und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ~~ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied~~ — ~~der Vorsteher oder sein Stellvertreter~~ — vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz berufen werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandverordnung § 48.)

## ~~§ 13~~ 13

### Geschäfte des Vorstehers

Abs. 1. ~~Der~~ **Vorsteher** ~~führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm ob-~~ liegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht ~~der Vorstand oder der Ausschuss~~ — **die** ~~Verbandversammlung~~ — durch die Wasserverbandverordnung ~~oder die Satzung~~ berufen ist.

Abs. 2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die ~~der Vorstand oder der Ausschuss~~ — **die** ~~Verbandversammlung~~ — zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

**Abs. 3 :** Er besorgt die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 17) bereitet die Aufnahme von Darlehn vor und schließt Verträge ab

(Wasserverbandverordnung §§ 49 u. 72)

~~Abs. 3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.~~

Abs. 4. Er unterrichtet ~~ferner~~ wenigstens einmal im Jahre — ~~wenigstens alle drei Jahre~~ — die Verbandmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63.)

## § 15 entfällt

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die in der Wasserverbandverordnung und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
2. die Aufnahme von Darlehn,
3. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als

DM,

4. die Änderung und Ergänzung des Planes (§ 5) zu beschließen.  
(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72, 21.)

§ 16 **entfällt**

*Sitzungen des Vorstandes*

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die Vorstandmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt

und die Kreislandwirtschaftsbehörde .....  
(§ 48) einzuladen.

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120.)

§ 17 **entfällt**

*Beschließen im Vorstande*

Abs. 1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

Abs. 2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Abs. 3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandmitglieder zustimmen.

Abs. 4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandmitgliedern gefaßt sind.

Abs. 5. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52.)

§ 18\*) **entfällt**

*Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses*

Abs. 1. Der Ausschuß hat ..... Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

Er wird von den Verbandmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftsfähige Deutsche.

Vorstandmitglieder können nicht gewählt werden.

\*) Anmerkung: § 18 Abs. 4 Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden; § 56 Abs. 6 der Wasserverbandverordnung. Die §§ 18, 19, 20 sind wegzulassen, wenn der Verband die Verbandversammlung hat.

Abs. 2. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandmitglieder durch Bekanntmachung nach § 46 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschlußwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt und die Kreislandwirts-

schaftsbehörde ..... einzuladen (§ 48).

Abs. 3. Jedes Verbandmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 4. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragbuche (§ 33); es ist dem Beitragsverhältnisse gleich. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Abs. 5. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Abs. 6. Der Vorsteher leitet die Wahl.

Abs. 7. Jedes Ausschlußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

Abs. 8. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgange niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgange ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

Abs. 9. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(Wasserverbandsverordnung §§ 54, 55, 56.)

## § 19 entfällt

### Bestätigung des Ausschusses

Abs. 1. Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Ausschlußwahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

Abs. 2. Diese bestätigt die Ausschlußmitglieder für die im § 20 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften der Wasserverbandsverordnung und der Satzung entsprochen hat.

(Wasserverbandsverordnung § 58.)

## § 20

### Amtszeit entfällt

Abs. 1. Das Amt des Ausschusses endet am 31. Dezember

zum ersten Male im Jahre ..... und später alle fünf Jahre.

Abs. 2. Wenn ein Ausschlußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 18 und § 19 Ersatz berufen werden.

Abs. 3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandsverordnung § 58.)

§ ~~xx~~ 14

~~Aufgaben des Ausschusses~~ der *Verbandversammlung*

~~Der Ausschuß~~ die *Verbandversammlung* — hat die ~~ihm~~ — ihr — in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat ~~er~~ — sie —

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,

2. den Haushaltsplan festzusetzen,

3. die Aufnahme von Darlehen zu beschließen und den Vorstand in allen wichtigen Geschäften zu beraten

4. über Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens zu beschließen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 53, 48, 62, 77, 73, 10, 18, 21.)

§ ~~xx~~ 15

~~Sitzungen des Ausschusses~~ der *Verbandversammlung*

Abs. 1. Der Vorsteher lädt die ~~Ausschußmitglieder~~ — *Verbandsmitglieder* — mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnungen mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die *Vorstandmitglieder* und lädt die Aufsichtsbehörde, ~~das Wasserwirtschaftsamt~~ — *Marschenbauamt* und die ~~Kreislandwirtschaftsbehörde~~ *Landbauaußenstelle* (§ 48).

Abs. 2. Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abs. 3. Der Vorsteher leitet die Sitzungen ~~des Ausschusses~~ — der *Verbandversammlung* —. Der Vorsteher und die übrigen *Vorstandsmitglieder* haben nach § ~~xx~~ <sup>15</sup> Stimmrecht mit Ausnahme, wenn gemäß § ~~1~~ <sup>4</sup> Ziff. 1 und § ~~2~~ <sup>2</sup> über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 59, 60, 62, 120.)

~~§ ~~xx~~~~

~~Beschließen im Ausschusse~~

~~Abs. 1. Der Ausschuß bildet seinen Willen bei der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.~~

~~Abs. 2. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.~~

~~Abs. 3. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitgliede zu unterschreiben.~~

~~(Wasserverbandsverordnung § 61.)~~

§ 16 ~~Oder § 23\*~~

*Beschließen in der Verbandversammlung*

Abs. 1. Die *Verbandversammlung* bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden *Verbandsmitglieder*. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2. Jedes *Verbandsmitglied*, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 3. Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragbuche (§ ~~xx~~ <sup>16</sup>), es ist dem Beitragsverhältnisse gleich. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis

\*) § 23 Abs. 3, Satz 2 darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

der Flächeninhalte der zum Verbandsangehörigen Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Abs. 4. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Abs. 5. Die Verbandversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel aller Stimmen zustimmen.

Abs. 6. Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Verbandmitgliede zu unterschreiben.

(Wasserverbandsverordnung §§ 62, 61, 56.)

### III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge

#### § ~~24~~ 17

##### Haushaltsplan

Abs. 1. ~~Der Ausschuss~~ — die Verbandversammlung — setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß ~~der Ausschuss~~ — die Verbandversammlung — vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahre. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73.)

#### § ~~26~~ 18

##### Überschreiten des Haushaltsplanes

Abs. 1. Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnisse treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2. Wenn ~~der Ausschuss~~ <sup>die Verbandversammlung</sup> mit der Sache noch nicht befaßt ist, beauftragt ~~er~~ <sup>sie</sup> der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane.

(Wasserverbandsverordnung §§ 73, 74.)

#### § ~~26~~ 19

##### Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandsverordnung § 70.)

§~~XX~~ 20

**Tilgung der Schulden**

Abs. 1. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abs. 2. Für langfristige Darlehn, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Abs. 3. Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandverordnung § 67.)

§ ~~XX~~ 21

**Prüfen des Haushalts**

Abs. 1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle.

Abs. 2. Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

c) ob diese Rechenbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklange stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandverordnung § 76.)

§ ~~XX~~ 22

**Entlastung**

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht ~~dem Ausschusse der Verbandversammlung — vor, dieser — diese —~~ beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung § 77.)

§ ~~XX~~ 23

**Beiträge**

Abs. 1. Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ ~~XXXXXX~~ 24-30

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79.)

§~~XX~~ 24

**Beitragsverhältnis**

Abs. 1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. ~~Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.~~

~~Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbandsgehörenden Grundstücke\*).~~

~~Die Beitraglast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Länge der auf die einzelnen Grundstücke fallenden Saugstrecken\*).~~

~~Die Beitraglast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustande verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten — im Verhältnisse der Flächeninhalte der zu verbessernden Grundstücke.~~

\*) Abs. 2. Solange das Beitragbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitraglast auf die Mitglieder im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbandsgehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 81, 82, 89.)

~~§ 25~~

~~§ 25~~ siehe Beiblatt

**Ermittlung des Vorteilsverhältnisses**

Die Vorteilsverhältnisse gem. § 24 Abs. 1 sind

a) für den Grundbeitrag zur Beschaffung und Unterhaltung der ortsfesten Verbandsanlagen (§ 4 Abs. 1) und für die Verwaltungskosten nach den Flächeninhalten der beitragspflichtigen Verbandsflächen,

b) für den Kapitaldienst der aufgenommenen Finanzierungsdarlehen nach der Höhe der von jedem Mitglied in Anspruch

genommene Darlehenssumme,

c) für den Wasserbezug nach der von den Mitgliedern jährlich verbrauchten Wassermenge

zu ermitteln.

~~Abs. 1. Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 31 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.~~

~~Abs. 2. Zwei vom Vorstände nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verbands nicht angehörende Sachverständige setzen unter der Leitung des Vorstehers und im Beisein des Technikers (§ 45) die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen stimmen diese zusammen mit dem Vorsteher ab, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, tritt an Stelle des Vorstehers sein Stellvertreter.~~

(Wasserverbandsverordnung § 86.)

~~§ 26~~

**Beitragbuch**

Abs. 1. Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragverhältnisses der Mitglieder (§§ ~~24, 25~~ <sup>24, 25</sup>) in das Beitragbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

Abs. 2. Das Beitragbuch wird zum Einblick der Mitglieder ~~in der Wohnung (Amtszimmer) des Verbandvorstehers~~ an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle — ausgelegt. Die Auslegung ist nach § ~~25~~ <sup>26</sup> vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Widerspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ ~~34~~ <sup>34</sup> Abs. 1).

(Wasserverbandsverordnung §§ ~~87~~ <sup>87</sup>, 187.)

\*) Anmerkung: Diese Vorschrift darf nur mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde neu eingeführt werden.

§ ~~27~~

**Widerspruch, Klage**

Abs. 1. Gegen das Beitragbuch können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstand nach den Vorschriften der §§ 68 ff. VwGO vom 21. 1. 60 — BGBl. I S. 17 — Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Abs. 2. Der Vorstand kann das Beitragbuch ändern oder den Widerspruch zurückweisen (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand gibt eine evtl. Änderung des Beitragbuches nach den Vorschriften des § ~~28~~<sup>26</sup> bekannt.

Abs. 3. Gegen den Widerspruchsbescheid können die beteiligten Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ~~erheben. Die Klage ist bei dem~~ <sup>beim</sup> Verwaltungsgericht in

~~Braunschweig, Kommern Lüneburg in Lbg.~~  
~~einreichung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erklären.~~ <sup>schriftlich</sup> **erheben.**

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187.)

§ ~~28~~

**Änderung des Beitragbuches**

Abs. 1. Der Vorsteher hält das Beitragbuch auf dem laufenden.

Abs. 2. Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände <sup>26</sup> erheblich <sup>27</sup> ändern.

Abs. 3. Die Vorschriften der §§ ~~28~~ Abs. 2 und ~~28~~ gelten entsprechend für die Änderung des Beitragbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandverordnung § 88.)

§ ~~29~~

**Hebeliste, Hebung**

Abs. 1. Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragbuche angegebenen Beitragverhältnisse.

Abs. 2. Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlfrist — *teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit* — und zieht die Beiträge ein.

Abs. 3. Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Widerspruch gegen sie und für die <sup>26</sup> Klage <sup>27</sup> gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ ~~28~~ Abs. 2 und ~~28~~ entsprechend.

Abs. 4. Widerspruch und Klage halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

(Wasserverbandverordnung § 89.)

§ ~~30~~

**Folgen des Rückstandes**

Abs. 1. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung des Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129.)

§ ~~xx~~ 31

**Zwangsvollstreckung**

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können — ~~vom Vorsteher als Vollstreckungsbehörde~~ — im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die *Vollstreckung im Verwaltungswege*. — *Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde* —.

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101.)

§ ~~xx~~ 32

**Sachbeiträge**

Abs. 1. Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes die Verbandmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragverhältnis (§ ~~xx~~). 24

~~Abs. 2. Jedes Mitglied ist dem Verbandszugehörigen zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes aus den Gräben und Bächen verpflichtet — Oder: Jedes Mitglied ist dem Verbandszugehörigen zur Räumung der Graben- und Bachstrecken verpflichtet, deren Instandhaltung Aufgabe des Verbandes ist und die die zum Verbandszugehörigen gehörenden Grundstücke des Mitgliedes betreffen. Strecken, die zwischen zwei Verbandgrundstücken verschiedener Mitglieder liegen, sind in der oberen Hälfte von dem auf der rechten Seite, in der unteren Hälfte von dem auf der linken Seite liegenden Grundstückseigentümer zu räumen. — Das Wegräumen muß am ....., das Räumen am .....~~

**Vorsteher**

~~Abs. 3. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.~~

Abs. 4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung für den Widerspruch gegen sie und für die Klage gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ ~~xx~~ Abs. 2 und 27 ~~xx~~ entsprechend. Die Entscheidungen sind nicht öffentlich bekanntzugeben, sondern den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187.)

**IV. Abschnitt. Ordnungsgewalt, Zwang**

§ ~~xxx~~ 33

**Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zu ihm gehörenden Grundstücke, ~~Bergwerke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 2) und die Besitzer des Vorstandes der Deiche~~ haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96.)

§ 34

~~§ 34~~ Ordnungsgeld

im Falle einer unkontrollierten Wasserentnahme aus dem Leistungsmetz unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 300,- DM festzusetzen.

Abs. 1. Der Vorstandsvorsteher kann gegen die Mitglieder und gegen die Besitzer der nach dem Plane und dem Mitgliederverzeichnisse zum Verbands gehörigen Grundstücke, ~~Bergwerke und Anlagen~~ der dinglichen Mitglieder (§ 2) ~~Bußgelder von höchstens 10 DM~~ verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandunternehmens (§ 4) ~~und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 30).~~

Abs. 2. Das Bußgeld fällt an den Verband.  
(Wasserverbandsverordnung § 97.)

§ 35

Zwang

Abs. 1. Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnung nach dem § 33 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Abs. 2. Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens <sup>300,-</sup> ~~20,-~~ DM betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

Abs. 3. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.  
(Wasserverbandsverordnung § 99.)

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

In der Anordnung nach § 30, dem Bußgeldbescheid nach § 34 und der Zwangsandrohung nach § 42 sind die Frist für den Widerspruch und die über sie entscheidende Stelle (§ 37) anzugeben.

(Wasserverbandsverordnung § 187.)

§ 37

Widerspruch

Abs. 1. Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ist gegen die Anordnung nach § 30, den Bußgeldbescheid nach § 34 und die Zwangsandrohung nach § 42 gemäß §§ 68 ff. VwGO vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Vorstandsvorsteher schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Abs. 2. Der Vorsteher kann dem Widerspruch abhelfen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er der im § 41 genannten Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Abs. 3. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstandsvorsteher kann die sofortige Ausführung anordnen, wenn die sofortige Ausführung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. ~~Das Bußgeld (§ 34) und das Zwangsgeld (§ 35) dürfen erst bestritten werden (§ 38), wenn der Bußgeldbescheid oder die Androhung des Zwangsgeldes nicht angefochten ist.~~

Abs. 4. Die beteiligten Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erheben. Die Klage ist gegen den Verband zu richten. Sie ist bei dem Verwaltungsgericht in Braunschweig, Kammern Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts ~~zu~~ zu erklären.

Ordnungsgeld darf nur beigegeben werden, wenn die Strafverfolgung nicht mehr anfechtbar ist.

## V. Abschnitt. Dienstkräfte. Bekanntmachungen. Änderung der Satzung

§ ~~46~~ 38

### Techniker, Kassenverwalter

Der Vorsteher des Verbandes ~~hat~~ <sup>kann</sup> einen Techniker für die Durchführung des Verbandunternehmens (§ 4) und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einzustellen. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung, ihre Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; ~~das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt — ist zu hören.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109.)

§ ~~40~~ 39

### Bekanntmachungen

Abs. 1. Die im Verbands vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. ~~Bekanntgemacht wird durch Abdruck im~~

~~Nachrichtenblatte des Kreises ..... der Aufsichts-~~  
~~behörde (§ 48) — und in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in~~  
~~deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2) liegen.~~  
~~Oder: Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemein-~~  
~~den, in deren Bezirk zum Verbands gehörende Grundstücke (§ 2)~~  
~~liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Nachrichtenblatt~~  
~~des Kreises **Soltau** —~~  
~~der Aufsichtsbehörde — bekanntgeben.~~

Abs. 2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169.)

§ ~~42~~ 40

### Änderung der Satzung

Abs. 1. Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Verbandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verbands zugeht.

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10.)

## VI. Abschnitt. Aufsicht

§ ~~44~~ 41

### Staatliche Aufsicht

Abs. 1. Der Verband steht unter der Aufsicht des ~~Landrates in~~  
**Landkreises Soltau-Fallingb.ostel**

Abs. 2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

Abs. 3. ~~Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegen-~~  
~~heiten das Wasserwirtschaftsamt — Marschenbauamt — der Kreis-~~  
~~baumeister — in ....., in land-~~  
~~wirtschaftlichen Angelegenheiten die Kreislandwirtschaftsbehörde~~  
**Die Aufsichtsbehörde wird in landwirtschaftl.**  
**in Angelegenheit von der zuständigen Landbau-**  
**außenstelle beraten**  
~~Diese sind befugt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen~~  
~~unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen bzw. landwirt-~~  
~~schaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den~~

~~Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4), einstweilige Anordnungen geben.~~

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 121.)

§ ~~XX~~ 42

**Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte**

Abs. 1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehn (Anleihen, Schuldscheindarlehn, anderem Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehn und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes ~~und an die Ausschüsse~~ und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Abs. 2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122.)

Ich erlasse — mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde — die vorstehende Satzung des ~~Wasserverbandes~~ ~~Bodenverbandes~~,

**Beregnungsverband Meinholz**  
~~Wasser- und Bodenverbandes~~

in Meinholz auf Grund des § 145 — § 169 — der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. Sept. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933).

Soltau, den 2. Januar 1978

Der Oberkreisdirektor

Soltau-Fallingbostel

des Landkreises



*[Handwritten signature]*  
m. d. W. d. G. b

*[Faint handwritten notes and numbers at the bottom of the page, including '310178']*

*Verbandsvorsteher*  
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes Meinholz

§ 1

§ 1 Satz 3 lautet:

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).

§ 2

§ 5 wird gestrichen.

§ 3

Im § 7, Absatz 2 werden die Worte "die zuständige Landbauaußenstelle" ersetzt durch die Worte "sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden,"

§ 4

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsteher veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 5

§ 10, Absatz 2, Satz 3 wird gestrichen.

§ 6

§ 11 erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.

Abs. 2: Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abs. 3: Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 7

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 Ersatz zu wählen.

§ 8

§ 13 erhält folgende Fassung:

Abs. 1: Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehn und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

Abs. 3 entfällt.

Abs. 4 wird Abs. 3.

## § 9

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie seines Stellvertreters,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 10

§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

## § 11

§ 16 erhält folgende Fassung:

- Abs. 1: Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- Abs. 2: Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- Abs. 3: Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Des Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsverhältnis. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abs. 4: Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 12

§ 24 Abs. 2 entfällt.

§ 13

§ 26 erhält folgende Fassung:

Hebung der Verbandsbeiträge

- Abs. 1: Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- Abs. 2: Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- Abs. 3: Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- Abs. 4: Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 14

Die §§ 27, 28, 29, 30 und 31 entfallen.

§ 15

§ 32 Absätze 3 und 4 entfallen.

§ 16

§ 33 erhält folgende Fassung:

Anordnungsbefugnis

- Abs. 1: Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zu befolgen.
- Abs. 2: Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 17

Die §§ 34 und 35 entfallen.

§ 18

§ 36 erhält folgende Fassung:

- Abs.1: Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- Abs.2: Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorsteher.
- Abs.3: Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstehers (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- Abs.4: Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 19

§ 37 entfällt.

§ 20

§ 38 Satz 2 entfällt.

§ 21

§ 39 Absatz 1, Satz 3 entfällt.

§ 22

§ 40 entfällt.

§ 23

§ 41 Absatz 3 entfällt.

§ 24

§ 42 erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu Geschäften

Abs.1 : Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 DM hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Abs.2 : Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Abs.3 : Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Abs.4 : Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

Abs.5 : Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 25

Folgender § 43 wird in die Satzung aufgenommen:

Verschwiegenheitspflicht

Abs. 1: Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Abs. 2: Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Abs. 3: Im übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 26

Folgender § 44 wird in die Satzung aufgenommen:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Meinholz, den *11.1.96*

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Beregnungsverbandes Meinholz.

Soltau, *11*. April 1996

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel  
Der Oberkreisdirektor

*[Handwritten Signature]*  
Schumacher

**Veröffentlicht**

im Amtsblatt f. d. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Nr. 4 / 1996 . Seite 33 , ausgegeben am: 30. 04. 96